**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 68 (1949)

**Nachruf:** Paul Mutzner (5. Mai 1881 - 17. Juli 1949)

Autor: Fritzsche, H.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Paul Mutzner

(5. Mai 1881—17. Juli 1949)

Von Prof. Dr. H. Fritzsche, Zürich

Am 20. Juli 1949 wurde in Chur, einer besonderen Anordnung des Verblichenen Rechnung tragend, die sterbliche Hülle von Paul Mutzner im engsten Familienkreis der Flamme übergeben. Seit mehr als zehn Jahren war es still um ihn geworden, nachdem ihn mitten in reicher Arbeit eine Krankheit überfallen, die langsam, aber stetig sich verschlimmernd, ihn in den letzten Jahren arbeitsunfähig gemacht hatte. Sein Wunsch, in aller Stille dahinzugehen, bleibt auch für den nachfolgenden kurzen Nachruf maßgebend. Er ist der Ausfluß der ihm zeitlebens eigenen tiefen Bescheidenheit und Schlichtheit. Aber es wäre nicht recht und namentlich für seine zahlreichen dankbaren Schüler, die heute im Leben stehen, eine Enttäuschung, wenn nicht der Versuch unternommen würde, sein Leben und Werk zusammenzufassen.

Paul Mutzner, Bürger von Maienfeld und Chur, wurde als Sohn eines Handwerksmeisters in Chur geboren. Dort durchlief er die Schulen bis zur Maturität. Es war im ganzen eine glückliche Zeit, die ihm stets lebhaft vor Augen stand und aus der ihm Freunde fürs Leben geblieben sind. Mit entschiedener Neigung wandte er sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu, dem er an den Universitäten Lausanne, Leipzig und Bern oblag. Von Eugen Huber empfing er, wie so viele andere, die entscheidende Richtung. Er doktorierte 1907 in Bern mit einer «Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden». Deren umfangreiche, der bündnerischen Rechtsgeschichte im allgemeinen gewidmete Einleitung ist unter dem Titel: «Beiträge zur Rechts-

geschichte Graubündens im Mittelalter» in Band 27 (1908) dieser Zeitschrift erschienen.

Mutig eröffnete der junge Jurist sofort in Chur eine Anwaltspraxis, die er aber nach zwei Jahren trotz guter Aussichten mit einer Tätigkeit in der Bundesverwaltung vertauschte. Von Anfang an war dabei die Habilitation ins Auge gefaßt, die von Chur aus nicht möglich gewesen wäre. Mutzner war dabei dem Rat Eugen Hubers gefolgt, der damit auch in diesem Fall seinen Scharfblick für die Förderung des akademischen Nachwuchses bewiesen hat. Die Tätigkeit zunächst im Wasserwirtschaftsamt, dann beim Justiz- und Polizeidepartement brachte ihm reiche Förderung, die auch für seine wissenschaftliche Arbeit von großer Bedeutung geblieben ist. Aber die Doppelbelastung als vollbeschäftigter Bundesbeamter und als Privatdozent und später Extraordinarius an der Berner Fakultät schloß ein Übermaß von Arbeit in sich, das sich möglicherweise später an seiner Gesundheit gerächt hat. Jedenfalls bedeutete für ihn die endgültige Wendung zur Lehrtätigkeit eine Befreiung von starkem Druck, als ihm 1918 die Berufung als ordentlicher Professor für Rechtsgeschichte germanistischer Richtung, schweizerisches und deutsches Privatrecht und Zivilrecht an die Universität Zürich zuteil wurde. In einem Zeitpunkt, da die schweizerische Juristenwelt fast ausschließlich mit der Dogmatik des neuen Zivilgesetzbuchs beschäftigt war, eröffnete er seine Zürcher Tätigkeit bekenntnishaft mit einer Antrittsvorlesung: «Vom Wert der Rechtsgeschichte» (Schultheß & Cie., Zürich 1919).

Und nun folgten zwanzig Jahre einer reichen und vielseitigen Tätigkeit. Sein Lehrauftrag war außerordentlich umfangreich. Neben den schon erwähnten rechtsgeschichtlichen Grundvorlesungen und allen Teilen des Zivilgesetzbuches las er auch (wie schon in Bern) über Internationales Privatrecht und über Marken-, Urheber- und Erfinderrecht, so daß seine Stundenzahl oft weit über das normale Pflichtmaß hinausging. Ganz besonderer Wertschätzung erfreuten

sich bei den Studenten seine Übungen, in denen sein kritischer Sinn, aber auch seine Menschenkenntnis und sein Humor besonders hervortraten. Nicht zu vergessen die entsagungsvolle Arbeit mit einer sehr großen Zahl von Dissertationen, die oft das Mögliche und Zumutbare zu übersteigen schien! Er war aber nicht ausschließlich Gelehrter, praktisches Handeln blieb ihm Bedürfnis. Er bekleidete nicht nur die Universitätsämter, die an jeden herantreten, sondern er stellte sich auch zur Verfügung, wo besondere Aufgaben riefen. Erwähnt sei hier nur seine hingebende und zeitraubende Tätigkeit im Dienste der Fürsorgeeinrichtungen der Universitätsprofessoren. Besondere Freude bereitete ihm die Tätigkeit im Kassationsgericht, dem er von 1938 bis Ende 1944 als Richter angehörte, bis die Krankheit ihn auch zu diesem Verzichte nötigte.

Neigung und Pflicht fordern vom akademischen Lehrer die selbständige wissenschaftliche Arbeit. So wie sich die Anforderungen des Unterrichts an unseren Rechtsfakultäten bei der steten Zunahme der Studenten gestaltet haben, muß fast sicher ein gewisses Spannungsverhältnis bei Lösung von zwei so umfassenden und so verschieden gearteten Aufgaben eintreten. Wer das Übermaß der Anforderungen der Lehrtätigkeit bei Mutzner vor Augen hat, muß sich wundern, wie reichhaltig sich daneben sein wissenschaftliches Werk gestaltet hat. Wir lassen im Anhang eine Bibliographie folgen und heben hier, außer den schon erwähnten Arbeiten, vor allem zwei besonders wichtige hervor. Einmal seinen Kommentar über das intertemporale Recht des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs. Mutzners tiefdringende Untersuchungen über das schwierige Gebiet haben der Praxis wesentliche Dienste geleistet, wie das schon in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß eine zweite Auflage notwendig geworden ist.

Die persönlichste und für ihn selbst besonders aufschlußreiche Schrift Mutzners ist das schöne Lebensbild, das er in Band 43 dieser Zeitschrift seinem verehrten Lehrer Eugen Huber gewidmet hat. Hier fand er, der das Herz nicht auf

der Zunge trug und statt des Ausdrucks allzu lebhafter Gefühle sich in Sarkasmus und Ironie zu hüllen liebte, Worte herzlicher Liebe und Verehrung. Und von hier aus läßt sich auch die ganze Tragik ermessen, die darin lag, daß das Schicksal ihm den Abschluß des großen Werks verwehrte, das ihm mehr als eine bloße wissenschaftliche Aufgabe, sondern als ein Akt der Pietät und besonderen Vertrauens erschien. Es handelt sich um die 2. Auflage von Eugen Hubers vierbändigem «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts». Im April 1932 teilte der Verlag Helbing & Lichtenhahn mit, daß die auf sechs Bände berechnete Neuauflage den Zweck verfolge, das ganze neue schweizerische Privatrecht im steten Blick auf die Überlieferung systematisch darzustellen. «In diesem Sinne hat Eugen Huber in den Jahren 1911 und 1912 mit der Bearbeitung der 2. Auflage begonnen. Die ihm vom Bundesrat übertragenen Vorarbeiten für die Revision des handelsrechtlichen Teiles des Obligationenrechts sowie literarische Arbeiten auf rechtsphilosophischem Gebiet veranlaßten ihn aber, diese Arbeiten auszusetzen. Anfangs des Jahres 1922 sicherte er sich für die zweite Auflage die Mitarbeit von Prof. Dr. P. Mutzner, leider war es ihm aber nicht mehr vergönnt, dieselbe gemeinsam mit Prof. Mutzner herauszugeben, so daß letzterer sie nun nach dem Willen Eugen Hubers selbständig herausgibt.» Es folgten in den Jahren 1932, 1933 und 1937 von Band I drei Lieferungen von im ganzen 480 Seiten. Es befanden sich darunter Mutzners Spezialgebiete: die intertemporale und die internationale. Rechtsanwendung. Wie sehr dem Verfasser Vollständigkeit am Herzen lag, ist schon aus den umfangreichen Literaturverzeichnissen (S. 231 und 366 f.) zu ersehen. Es wurde denn auch besonders schmerzlich empfunden, daß diese Darstellung, zu der Mutzner, wie hervorgehoben, besonders berufen war, mitten im ehelichen Güterrecht abbricht. Als er nach den ersten Anzeichen der Krankheit sich im Jahre 1939 entschloß, die Professur niederzulegen, bestand die Hoffnung, daß er sich nun dieser Arbeit, zu der ausgebreitete Sammlungen vorlagen, werde widmen können. Aber auch dies erwies sich als unmöglich. Er schwieg darüber, und man rührte nicht daran. Aber man konnte den tiefen Schmerz ermessen, der sich unter diesem mannhaften Schweigen verbarg.

Seinen Kollegen und seinen zahlreichen dankbaren Studenten wird nicht der stille Dulder der letzten Jahre vor Augen stehen, sondern der geistreiche und frohmütige Dozent, dem der Dienst am Recht jederzeit Herzenssache gewesen ist.

## Bibliographie

Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Zeitschrift für schweiz. Recht Neue Folge 27 (1908) S. 48.

Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden, Chur 1909.

Das Postulat eines internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht. Niemeyers Zeitschrift für internat. Recht, Band 24 (1914) S. 78.

Die Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung der Wasserkräfte. Politisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1916.

Das intertemporale eheliche Güterrecht. Zeitschrift für schweiz. Recht NF 34 S. 175.

Vom Wert der Rechtsgeschichte. Schultheß & Cie., Zürich 1919. Kommentar zum Schlußtitel des schweiz. Zivilgesetzbuchs, Anwendungs- und Einführungsbestimmungen, 1916, 2. Aufl., Bern 1926.

Die öffentliche Beurkundung im schweiz. Privatrecht. Referat für den schweiz. Juristentag 1921, diese Zeitschrift NF 40 S. 103a.

Zur Frage des ehelichen Güterrechts der Ausländer in der Schweiz, Schweiz. Juristenzeitung 18 (1921) S. 133.

Eugen Huber. Diese Zeitschrift NF Band 43 (1924).

Zur Frage der rechtlichen Wirksamkeit von Kartellabreden gegenüber Außenseitern. Schweiz. Juristenzeitung 23 (1926) S. 145.

Das Verfügungsrecht des Gemeinwesens über die Wasserkräfte und die Grenzen der fiskalischen Belastung der Wasserwerke. Zürcher Festgabe zum schweiz. Juristentag 1928.

Der zeitliche Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Festschrift Fleiner 1937.

Eugen Huber/Paul Mutzner, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 2. Auflage Band I Lieferungen 1—3. Basel 1932—1937, Helbing & Lichtenhahn.